

Muri



Buttwil



Geltwil

Vertrag

für die gemeinsame Stützpunktfeuerwehr Muri+

gültig ab 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeinden von Muri, Buttwil und Geltwil, gestützt auf §§ 72 Abs. 1 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) vom 19. Dezember 1978 sowie § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 vereinbaren:

A. Allgemeines

1 Zweck

Die Stützpunktfeuerwehr Muri – Geltwil und die Feuerwehr Buttwil haben sich im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Stützpunktfeuerwehr zusammengeschlossen.

Dieser Vertrag regelt

- die Organisation
- das Feuerwehrcorps / Ausrüstung
- die Kostenverteiler / Budget / Rechnungsführung
- weitere Bestimmungen
- die Änderung und Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

Im Übrigen bleiben die Vertragsgemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich.

2 Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt die offizielle Bezeichnung "Stützpunktfeuerwehr Muri+".

3 Geschlechtsneutralität

Die im Vertrag verwendeten Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

B. Organisation

4 Allgemeines

Die Organisation gliedert sich wie folgt:

- a) Vorstand
- b) Leiter Sicherheit
- c) Feuerwehrkommission
- d) Feuerwehrkommando

5 Vorstand

Die gemeinsame Feuerwehr ist dem Vorstand unterstellt. Die Zusammensetzung des Vorstands richtet sich nach § 8 des Feuerwehrrreglements.

Der Vorstand wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission nach den Vorschriften des Feuerwehrrreglements.

6 Leiter Sicherheit

Der Leiter Sicherheit der Gemeinde Muri ist Bindeglied zwischen dem Feuerwehrkommando, der Verwaltung und der strategischen Ebene. Er führt das Controlling über die operative Umsetzung der strategischen Ziele und handelt als Abteilungsleiter gemäss Kompetenzreglement der Gemeinde Muri. Dem Leiter Sicherheit ist der Administrator / Gerätewart der Feuerwehr Muri+ personell unterstellt.

7 Feuerwehrkommission

Für die Feuerwehrkommission gilt das gemeinsame Feuerwehrreglement der Gemeinden Muri, Buttwil und Geltwil.

8 Feuerwehrkommando

Der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die Stützpunktfeuerwehr Muri+. Ihm steht ein Vizekommandant zur Seite. Kommandant und Vizekommandant werden vom Vorstand gewählt.

Der Administrator / Gerätewart ist dem Feuerwehrkommando operativ unterstellt.

C. Feuerwehrcorps / Ausrüstung

9 Bestand

Die Festsetzung des Bestandes der Stützpunktfeuerwehr Muri+ erfolgt auf Grund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) sowie der gemeindeeigenen Risiken.

Am Bestand ist in der Regel jede Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl beteiligt. Die Gemeinden ergreifen die erforderlichen Massnahmen, um ihren Anteil am Mannschaftsbestand sicherzustellen.

10 Rekrutierung

Die Feuerwehrkommission ist für die Rekrutierung verantwortlich. Die dazu erforderlichen Daten werden von den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Rekrutierung erfolgt in der Regel im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Über das Ergebnis der Rekrutierung entscheidet die Feuerwehrkommission.

Bei Einsprachen gegen eine Rekrutierung entscheidet der jeweilige Gemeinderat nach Anhörung der Feuerwehrkommission.

11 Persönliche Ausrüstung

Die Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr hat einheitlich zu erfolgen.

D. Kostenverteiler / Budget / Rechnungsführung

12 Kostenverteiler Betriebskosten

Die angeschlossenen Gemeinden beteiligen sich am Nettoaufwand und den Investitionskosten der Stützpunktfeuerwehr Muri+ im Verhältnis zur Einwohnerzahl zu gleichen Teilen.

Die erforderlichen Kredite sind von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden zu beschliessen.

Der Nettoaufwand wird wie folgt berechnet:

- Bruttoaufwand DS 1506 (inkl. Feuerwehrmagazin Muri)
- Abzüglich der Erträge

Anteil nach Einwohnerzahl

- Der Anteil nach Einwohnern wird aufgrund des errechneten Nettoaufwandes und auf Basis der Gesamteinwohnerzahl der Vertragsgemeinden berechnet. Es sind die Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes per 30.06. des entsprechenden Rechnungsjahres massgebend.

13 Budget / Rechnungsführung

Die Genehmigung des Budgets und der Rechnung erfolgt durch die Organe der Einwohnergemeinde Muri. Der Vorstand hat ein Mitspracherecht bei der Erstellung des Budgets.

Die Rechnung wird durch die Abteilung Finanzen der Einwohnergemeinde Muri geführt. Die Gemeinden Buttwil und Geltwil haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen.

Für die Rechnungsführung erhebt die Einwohnergemeinde Muri eine Verwaltungsentschädigung, welche nach betriebswirtschaftlichen Kriterien festgelegt wird.

Sitzungsgelder an Mitglieder des Vorstandes sowie der Feuerwehrkommission werden von der Einwohnergemeinde Muri nach deren Richtlinien festgesetzt und ausbezahlt; sie fliessen in die Abrechnung ein.

E. Weitere Bestimmungen

14 Sold, Entschädigungen

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden vom Gemeinderat Muri auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

15 Feuerwehrbussen

Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

16 Hydrantennetz, Wasserbezug

Die Bereitstellung der erforderlichen ortsgebundenen Löschwasserversorgung ist Sache der jeweiligen Gemeinde. Diese Anlagen sind von der Standortgemeinde auf eigene Kosten zu erstellen, ordnungsgemäss zu unterhalten und dauernd in betriebsbereitem Zustand zu halten.

Die Stützpunktfeuerwehr Muri+ ist berechtigt, für Übungen, Ausbildungen und spezielle Anlässe aus dem entsprechenden Netz Wasser zu beziehen.

17 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren gemäss § 60 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten, bevor sie das Verwaltungsgericht anrufen. Dieses Schiedsgericht besteht aus dem Bezirksgerichtspräsidenten als Obmann sowie dem zuständigen Aargauischen Feuerwehrkreisexperten und einem Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung.

F. Änderung und Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

18 Änderung

Änderungen dieses Gemeindevertrages können nur im Einverständnis aller Vertragsgemeinden vorgenommen werden.

19 Kündigung und Vertragsauflösung

Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende einer Amtsperiode zu kündigen.

Im Falle der Auflösung des Vertrages sind für die gemeinsamen Anschaffungen entsprechende Ausscheidungen zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach Zeitwert).

G. Schlussbestimmungen

20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen in allen drei Gemeinden und nach Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung am 01.01.2018 in Kraft.

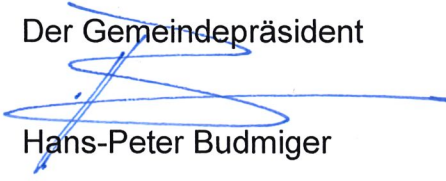
21 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Muri vom 09.11.2017

GEMEINDERAT MURI

Der Gemeindepräsident


Hans-Peter Budmiger

Der Gemeindeschreiber


Erich Probst

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Buttwil vom 24.11.2017

GEMEINDERAT BUTTWIL

Der Gemeindeammann


Stefan Gisler

Der Gemeindeschreiber


René Fischer

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung Geltwil vom 20.11.2017

GEMEINDERAT GELTWIL

Der Gemeindeammann


Felix Enzler

Die Gemeindeschreiberin


Susanne Zemp

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV)

Aarau, 13.03.2018


Dr. Urs Graf

Vorsitzender der Geschäftsleitung AGV


Urs Ribli

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen